

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-533/6/1984

Betreff: Entwurf einer 9. KFG-Novelle;
Ergänzende Stellungnahme;

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates Verteilt 28.09.1984 Außenbergeg

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 33 6 03

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen

Dr. Klausgruber

Betrifft GESETZENTW.
Zl. GE/19 84

Datum: 24. SEP. 1984

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer
9. KFG-Novelle übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1984-09-14

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Klausgruber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGzl. Verf-533/6/1984**Betreff:** Entwurf einer 9.KFG-Novelle;
Ergänzende Stellungnahme;**Auskünfte:** Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 33 6 03

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen**Bezug:****An das**

Bundesministerium für Verkehr

Karlsplatz Nr. 1
1015 Wien

Zu der im Zusammenhang mit der Vorlage des Entwurfs einer 9.KFG-Novelle gestellten Frage, ob die erhebliche Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit auch ohne "besonders gefährliche Verhältnisse" oder ohne "besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber der anderen Straßenbenutzer" als Kriterien in den §§ 66 Abs. 2 lit. f KFG-1967 als Tatsache, die Bedenken hinsichtlich der Verkehrzuverlässigkeit Anlaß gibt, aufgenommen werden soll, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes mit:

Eine Regelung mit der bestimmt würde, daß eine bloße Geschwindigkeitsüberschreitung - und sei diese auch erheblich - schlechthin den Schluß auf mangelnde Verkehrzuverlässigkeit nach sich ziehe, erscheint alleine schon deshalb problematisch, weil bei der Beurteilung solcher Verstöße stets auf die im jeweiligen Einzelfall gegebenen Umstände Bedacht zu nehmen wäre. So wäre beispielsweise die Wahl einer Geschwindigkeit von 60 km/h an einer Stelle, an welcher nur 30 km/h erlaubt sind, zweifelsohne als "erhebliche" Geschwindigkeitsüberschreitung einzustufen, weil es sich um eine 100 %ige Überschreitung handelt. Eine solche Geschwindigkeitsüberschreitung aber gleich zum Anlaß für eine Entziehung der Lenkerberechtigung zu nehmen, erschiene sachlich nicht gerechtfertigt. Vor allem scheint es nicht möglich, derartige Übertretungen mit den im

- 2 -

§ 66 Abs. 2 lit. c oder d KFG aufgezählten Vergehen hinsichtlich Gewicht und Unrechtsgehalt gleichzustellen.

Gleichzeitig erhebt sich die Problematik der Konkretisierung des Begriffes "erheblich" welcher infolge der damit verbundenen weitreichenden Folgen jedenfalls eindeutig konkretisiert werden müßte.

Gegen die in Aussicht genommene Neuregelung werden daher seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung ernstliche Bedenken angemeldet. Sollte es jedoch gelingen, eine tragbare Umschreibung des Umstandes zu formulieren, welcher als "erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung" anzusehen wäre, so sollte ein solcher Umstand jedenfalls erst im Wiederholungsfalle Anlaß für eine Entziehung der Lenkerberechtigung sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1984-09-14

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Kouicloq